

PROTOKOLL 20

Richtlinien und Kriterien für Schiffsverkehrsdienste auf Binnenwasserstraßen (VTS-Richtlinien 2006)

1. Im Bereich der Binnenschifffahrt ist ein zunehmender Bedarf an einem Austausch von Informationen festzustellen. Informationen über die Verkehrsabwicklung leisten den Verkehrsteilnehmern verbesserte Hilfestellung bei der Fahrt, erhöhen die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit und verbessern die Rahmenbedingungen für den Umweltschutz.
2. Schiffsverkehrsdienste auf Binnenwasserstraßen und ihre Systeme können mit direkter und indirekter Sicht die Situationen im Schiffsverkehr besser beurteilen und den Schiffsführern behilflich sein. Mit Informationen und Anweisungen kann die Sicherheit besser gewährleistet werden.
3. Diese VTS-Richtlinien und Kriterien beschreiben die Grundsätze und allgemeinen Anforderungen für die Planung, die Einführung und den Betrieb von Schiffsverkehrsdiensten auf Binnenwasserstraßen.
4. Auf dem Rhein werden bereits jetzt oder in naher Zukunft zahlreiche Dienste unterstützt, insbesondere durch Sprechfunk, Internet und Inland ECDIS. Schiffsverkehrsdienste auf Binnenwasserstraßen (Verkehrsposten) können hierbei sehr hilfreich sein und die Schifffahrt beraten sowie bei Unfällen koordinieren.
5. Die Richtlinie und Kriterien, künftige Überarbeitungen (Updates) einschließlich Änderungen der Richtlinien und Kriterien werden von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt auf ihrer Internetseite (www.ccr-zkr.org) veröffentlicht.

Beschluss

Die Zentralkommission,

unter Bezugnahme auf ihren Beschluss 2003-I-22 über Binnenschifffahrtswachdienstleistungen,

in dem Bewusstsein, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Schutz der Umwelt durch den Aufbau von Schiffsverkehrsdiensten auf Binnenwasserstraßen durch internationale Richtlinien, die, soweit angemessen, mit entsprechenden Richtlinien der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) übereinstimmen, weiter verbessert werden,

die Richtlinien und Kriterien für Schiffsverkehrsdienste auf Binnenwasserstraßen berücksichtigend, die die International Association of Maritime Aids to Navigation and Lighthouse Authorities (IALA) und solche etabliert durch die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen aufgestellt haben,

empfiehlt ihren Mitgliedsstaaten bei Planung, Einführung und Betrieb von Schiffsverkehrsdiensten auf Binnenwasserstraßen die Richtlinien und Kriterien, die als Anlage zu diesem Beschluss in deutscher, französischer, niederländischer und englischer Sprache beigefügt sind, zu berücksichtigen, soweit die Anwendung der Richtlinien aus dem Beschluss A.857 (20) der IMO als nicht angemessen erachtet werden,

beauftragt ihren Polizeiausschuss, durch die Arbeitsgruppe RIS diese Richtlinien und Kriterien in Zusammenarbeit mit den vorgenannten internationalen Organisationen fortzuschreiben.

Anlage: VTS-Richtlinien 2006 in deutsch, englisch, französisch und niederländisch (gesondert)